

Referat des Oberbürgermeisters
Frau Kuhnt

Stellungnahme

zur Vorlage FV/010/2025/GRÜNE - Nachtfahrverbot für Mähroboter

Die folgende Stellungnahme ist unter Beteiligung der Ämter

30 – Rechtsamt sowie

53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

erstellt worden.

Beschlusstext:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde – in seiner Rolle als Dienstvorgesetzter – für den Erlass einer Allgemeinverfügung zum nächtlichen Betriebsverbot von Mährobotern im Stadtgebiet einzusetzen. Dabei kann die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom Oktober 2024 (Anlage 3) als Grundlage dienen.“

In der Begründung hierzu (s. Anlage 1) führt die einreichende Fraktion aus, dass ein solches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ zulässig sei, da es besonders geschützte Tiere vor Verletzung oder Tötung schützt.

Bewertung der Zulässigkeit:

Die Vorlage ist auf den Erlass eines Verwaltungsaktes in Form einer Allgemeinverfügung durch die Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde (UNB) ausgerichtet.

Dass hier das Naturschutzrecht als einschlägig bzw. die Zuständigkeit bei der UNB gesehen wird, ist sachgerecht, da es sich bei den durch Rasenmähroboter gefährdeten Igeltypen typischerweise um wildlebende Tiere handelt.

In Abgrenzung hierzu wäre eine (alternative) Anordnungsbefugnis auf Grundlage des TierSchG² nicht gegeben. Zwar besteht nach § 1 TierSchG der allgemein gefasste Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Jedoch zielen die behördlichen Anordnungsbefugnisse auf die Anforderungen des § 2 TierSchG, also auf gehaltene Tiere ab.

Die Zuständigkeit der UNB ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA³. In dieser Eigenschaft handelt die Stadt im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA⁴ und trifft gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, hier speziell das Kapitel 5 des BNatSchG – besonderer Artenschutz. Die Fachaufsicht übt die obere Naturschutzbehörde (ONB) aufgrund des § 1 Abs. 4 NatSchG LSA aus.

Da also hier keine Angelegenheit der Kommune im Sinne des § 45 Abs. 1 KVG LSA vorliegt, fehlt es an der Zuständigkeit des Stadtrates für eine entsprechende Beschlussfassung. Letztere würde auch praktisch und unzulässig das der UNB gesetzlich und vollumfänglich eingeräumte Entschließungsermessen beschränken und den Charakter einer nur der ONB zustehenden fachaufsichtlichen Weisung tragen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass der hilfswise Beschluss einer städtischen Satzung durch den Stadtrat in Angelegenheiten des Artenschutzes nicht möglich ist. Hierfür fehlt die gesetzliche Ermächtigung, denn es erfolgte in Sachsen-Anhalt keine entsprechende, nach § 3 Abs. 7 BNatSchG erforderliche landesrechtliche Aufgabenübertragung.

Verwaltungs- und naturschutzrechtliche Bewertung:

Grundsätzlich sind die Naturschutzbehörden durch § 3 Abs. 2 BNatSchG u. a. auch zum Erlass von Allgemeinverfügungen befugt. Sie haben hierbei pflichtgemäß Ermessen auszuüben und die Prinzipien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Maßnahme zu beachten. Es gilt, das mildeste Mittel zur Erreichung des Zwecks der Maßnahme zu wählen.

Dass Naturschutzbehörden anderenorts bereits Nachtfahrverbote für Mähroboter in Form von Allgemeinverfügungen aus Gründen des Artenschutzes erlassen haben (z. B. Leipzig und Chemnitz) bzw. solche vorbereiten oder diskutieren (z. B. Halle und Magdeburg) führte auch bei der UNB in Dessau-Roßlau zu einer entsprechenden Befassung mit der Thematik.

Für die Beurteilung der Gefährdungssituation des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) bzw. des Handlungsbedarfs hinsichtlich einer Allgemeinverfügung zum nächtlichen Verbot von Mährobotern orientiert sich die UNB daran, dass

- diese Art nach der Roten Liste Sachsen-Anhalt 2020 in die Gefährdungskategorie 3 (\triangleq gefährdet) eingestuft ist (siehe Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 293–302),
- für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau allerdings keine validen Daten über die Häufigkeit von Verletzungen oder Tötungen von Igeln durch Mähroboter vorliegen oder ob ggf. bestimmte Typen derselben hier besser oder schlechter abschneiden und
- für die Igel als wildlebende Tiere und zugleich besonders geschützte Art gemäß BArtSchV⁵ bereits der gesetzliche Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollumfänglich gilt.

Diese Vorschrift verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zuwiderhandlungen (auch fahrlässige) sind Ordnungswidrigkeiten aufgrund von § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, welchen nach § 69 Abs. 7 BNatSchG bis zu 50.000,- € Bußgeld droht.

Eine Allgemeinverfügung mit einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter dürfte das Prinzip der Angemessenheit vernachlässigen, denn sie schränkt, zumindest bis zur Erteilung von Befreiungen, auch die Nutzung der Mähroboter auf jenen Flächen ein, auf denen warum auch immer kein Gefährdungspotenzial besteht.

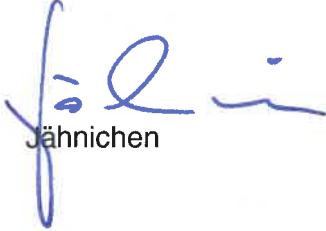
Sie würde ferner von vorn herein ein erhebliches Vollzugsdefizit erwarten lassen. Ihre Befolgung müsste durch nachts nicht verfügbare Dienstkräfte der Stadt außerhalb üblicher Arbeitszeiten überprüft werden, erschwert dadurch, dass die in Frage kommenden Flächen aufgrund der Grundstücksituationen vielfach nicht erreichbar oder einsehbar sind. Aufgrund der mangelhaften Überprüfbarkeit hätte die Allgemeinverfügung eher symbolischen Charakter oder es wird auf die soziale Kontrolle durch die Nachbarschaft gesetzt.

Nicht zuletzt wäre eine Allgemeinverfügung, die letztlich nur das bereits bestehende Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die besagte Einzelfallsituation konkretisiert, unvereinbar mit der auf allen Ebenen staatlicher Verwaltung verfolgten Zielstellung des Abbaus von Vorschriften und Bürokratie.

In Abwägung des Vorgenannten erachtet die UNB ein Nachtfahrverbot für Mähroboter per Allgemeinverfügung als unzweckmäßig.

Die UNB konzentriert sich darauf, die bestehenden Vorschriften möglichst konsequent zu vollziehen und geht davon aus, dass den Bürgerinnen und Bürgern mehrheitlich der Nutzen von Igel für ihren Garten bewusst ist und sie sich für deren Schutz verantwortlich fühlen, z. B. durch Verzicht auf den nächtlichen Betrieb von Mährobotern.

Ohnehin erscheint es zielführender, über diese Thematik vermehrt Aufklärung zu betreiben.



Jähnichen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

² Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBL. LSA S. 128, 132)

⁵ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)